

**AUßENBEREICHSBEBAUUNGSPLAN NR. AB 13 „UMGEBUNG NEUSCHARREL“
DER STADT FRIESOYTHE**

**ANREGUNGEN UND BEDENKEN AUS DEN FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN
GEM. § 3 (1) UND § 4 (1) BAUGB**

EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG

I. BETEILIGTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

Wintershall Holding AG, 27.05.2009
EON Hochspannungsnetz GmbH, 27.05.2009
Transpower Stromübertragungs GmbH, 28.05.2009
Wasserverband Hümmling, 02.06.2009
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 05.06.2009
Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn, 11.06.2009
WINGAS GmbH & Co KG, 16.06.2009
Gemeinde Garrel, 17.06.2009
Gemeinde Molbergen, 26.05.2009
Kabel Deutschland GmbH & Co KG, 04.06.2009
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, 12.06.2009
Deutsche Telekom AG, 16.06.2009
Handwerkskammer Oldenburg, 19.06.2009

II. EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG IM EINZELNEN

Es liegen sowohl Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange als auch private Stellungnahmen vor.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Landkreis Cloppenburg, 03.06.2009 Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Grundsätzlich sind alle, auch einfache Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies setzt wiederum voraus, dass der Flächennutzungsplan für den Planbereich eine entsprechend qualifizierte Darstellung enthält. Zwar stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe für die nicht weiter differenzierten Außenbereichsflächen „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Bei dieser für den Außenbereich allgemein geltenden Darstellung dürfte es sich um eine nicht hinreichend qualifizierte Darstellung als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes handeln, durch den die Tierhaltung gesteuert werden soll, (rechtliche Auffassung von Prof. Gierke) Bezug nehmend auf einen Bebauungsplan der Stadt Laupheim in Baden-Württemberg, durch den Tierhaltung gesteuert wird, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert, im Übrigen auch von der Gemeinde Garrel, wo der Flächennutzungsplan im Planbereich die überlagernde Darstellung „Sondergebiet zur Steuerung der Tierhaltung“ erhielt. Bei dem Bebauungsplan Nr. AB 13 handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, da er nicht die in § 30 Abs.1 BauGB genannten Mindestfestsetzungen enthält. Für den Bereich des Bebauungsplanes gelten somit die von ihm genannten Festsetzungen, im Übrigen sind die §§ 34 und 35 BauGB anzuwenden.	Im Hinblick auf die Darstellung im Flächennutzungsplan wird dem Landkreis nicht gefolgt, da der Bebauungsplan keine „Sondergebiete zur Steuerung Tierhaltung“ festsetzt und die Stadt dieser Plankonzeption auch nicht folgt. Zur erneuten öffentlichen Auslegung wird nunmehr stärker an den Planungsansatz der Bebauungspläne Nr. AB 1 bis AB 12 angeknüpft. Insofern werden zur Steuerung der Bebauung im Außenbereich Baufenster vorgesehen, im Übrigen aber nicht überbaubare Flächen festgesetzt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Immissionsreduktion getroffen. Außerdem werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete nach der zulässigen Nutzung gegliedert festgesetzt.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung vor, dass Stallanlagen auf neuen Standorten nur zulässig sind, wenn Gerüche in 100 m Entfernung nicht mehr wahrnehmbar sind. Der Begriff „nicht mehr wahrnehmbar“ ist im Genehmigungsverfahren nicht umzusetzen. Hier sollte konkret festgesetzt werden, dass Stallanlagen nur mit entsprechend geeigneten Filtern zulässig sind oder bezüglich der konkreten Festsetzungen entsprechend der Vorgehensweise in der Gemeinde Wangerland verfahren wird.

Anlass der Planung der Bebauungspläne AB 13 -15 ist offensichtlich die Erkenntnis aus dem neuesten Geruchsgutachten, wonach die Richtwerte der GIRL in weiten Bereichen des westlichen Stadtgebietes deutlich überschritten sind und die Stadt nun zur Begrenzung weiterer Immissionsbelastung den Neubau von Stallanlagen steuern will. Zu diesem Zweck ist der Bebauungsplan in 3 Zonen unterteilt. In der Zone 1, in der sich das Sondergebiet Windkraft befindet und in einem Bereich von 200 m um dieses Sondergebiet, sind weitere Stallbauten unzulässig. Begründet wird dieser Ausschluss mit der Sicherung einer künftigen Entwicklung des Windpark durch Repowering. Gleichzeitig wird aber an der Höhenbegrenzung von 100 m für Windkraftanlagen festgehalten, welche für das Repower völlig unzureichend ist. Bedenken bestehen insbesondere gegen die Einbeziehung einer Zone von 200 m um das Sondergebiet, welche als Sicherheitsbereich bei Kippgefahr oder Eiswurf dienen soll. Eine solche Zone ist für die neue Generation der Windkraftanlagen nicht mehr erforderlich und kann den Ausschluss von Stallbauten somit kaum begründen.

Ich schlage daher vor, den tatsächlichen Anlass der Planung auch als Planfestsetzung zu nehmen, d.h., weitere Stallbauten in einem Bereich, der entsprechend dem GIRL -Gutachten des TÜV schon völlig überlastet ist, durch gestaffelte Festsetzungen auszuschließen, um dadurch die weitere Geruchsbelastung zu unterbinden bzw. bei Erweiterungen vorhandener Standorte diese durch eine (30 % ige) Geruchsreduzierung zu minimieren. Diese vom TÜV festgestellte Be- bzw. Überlastung sollte auch Hauptgrund der Planbegründung sein. Dies gilt m.E. auch für das Sondergebiet Windkraft.

Weiteres Ziel der Planung kann dann die Sicherung der Windkraftentwicklung sein. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass vorhandene Standorte nicht repowert werden können, da der Flügelschlag außerhalb der Sondergebietsfläche liegt. Um für diese Standort ein Repowern zu ermöglichen, sollte geprüft werden, ob die Sonderbauflächen um diese Überschreitung erweitert werden kann oder soll. Diesbezüglich verweise ich auf die Stellungnahme des Amtes 60, die ich hier anfüge:

Stellungnahme zum Außenbereichsbebauungsplan AB 13.

Anmerkung:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des FNP Sondergebiet Windkraft ging man davon aus, das lediglich der Mastfuß der WEA innerhalb der ausgewiesenen Sondergebietsfläche für WEA liegen muss. Insoweit ragen die Rotorblätter der bisher genehmigten Anlagen über die Darstellung der Sondergebietsfläche hinaus.

Die Rechtslage zum heutigen Zeitpunkt erwartet jedoch das die WEA mit allen Teilen innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche errichtet wird. Wird die Rechtslage bei zukünftigen Anlagen angewandt, führt dies zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Planfläche und insoweit auch zu anderen Standorten als den bisher genehmigten. Bei der erforderlichen Veränderung der Standorte würden die bisher errichteten Gebäude innerhalb des Plangebietes zu einer weiteren möglichen Einschränkung der Standortwahl führen.

Kippgefahr:

Ein Sicherheitsabstand aufgrund einer fiktiven Kippgefahr ist m.E. unbegründet. Die Lebensdauer einer WEA ist zunächst auf 20 Jahre ausgelegt. Hierfür liegen entsprechende Standsicherheitsnachweise

Abwägung / Beschlussempfehlung

Die textliche Festsetzung zur Immissionsbegrenzung wurde zur erneuten öffentlichen Auslegung in Abstimmung mit verschiedenen Stellen des Landkreises grundlegend neu gefasst.

Im Hinblick auf die Zonierung wird dem Landkreis gefolgt. Das Zonierungsmodell mit den Zonen I bis III wird nicht mehr weiter verfolgt. Zur erneuten öffentlichen Auslegung wird nunmehr stärker an den Planungsansatz der Bebauungspläne Nr. AB 1 bis AB 12 angeknüpft. Außerdem werden gegliederte Sondergebiete festgesetzt.

Im Hinblick auf gestaffelte Festsetzung zum Immissionsschutz wird dem Landkreis nicht gefolgt, da die Emissionsbelastung zwar unterschiedlich hoch ist, jedoch im gesamten Plangebiet eine Belastung vorliegt, die entweder wegen Überbelastung keine zusätzliche Belastung trägt bzw. die noch nicht so hoch belasteten Gebiete von weiterer Belastung freihalten muss um die wenigen Restgebiete geringer Belastung (z.B. Erholung, Wohnen, empfindliches Gewerbe etc.) zu schützen. Die textliche Festsetzung zur Immissionsbegrenzung wurde zur erneuten öffentlichen Auslegung jedoch in Abstimmung mit verschiedenen Stellen des Landkreises grundlegend neu gefasst.

Im Hinblick auf die 200 m Schutzzone wird dem Landkreis insofern gefolgt. Sie entfällt, dafür werden nunmehr gegliederte Sondergebiete festgesetzt. Dabei gibt es solche, in denen die Masten der WEA zu errichten sind und solche, die nur von den drehenden Rotorblättern der WAE überstrichen werden dürfen. Außerdem werden einzelne Baufenster für Stallanlagen auch in den SO-Gebieten vorgesehen.

Im Hinblick auf das Repowering wurde von der Stadt Friesoythe noch einmal geprüft, ob unter heutigen Gesichtspunkten für die Windenergieanlagen nicht eine Höhe oberhalb von 100 m zugelassen werden soll. Die politischen Gremien haben entschieden in dieser Planung an der bisherigen Höhenbegrenze von 100 m festzuhalten.

Die vom Landkreis vertretene Auffassung, dass die festgesetzten Zonen, in denen zwar keine Standorte der Masten möglich sind, aber die von den Rotoren überstrichen werden können, nicht aus den Flächennutzungsplan entwickelt seien, teilt die Stadt

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

vor. Bei ordnungsgemäßer Ausführung der einzelnen Bauteile gibt es keine begründete erhöhte Kippgefahr.

Lärm:

Bei den bisher genehmigten Stallanlagen wurde eine Beeinträchtigung der Tiere durch die vorhandenen WEA weder bezüglich des Schlagschattens noch durch die Lärmemissionen gesehen. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen das aufgrund neuer Erkenntnisse oder anderer Tierarten Konflikte entstehen können.

Eiswurf:

Windenergieanlagen ohne Eiserkennung müssen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden einhalten. Wird der Abstand unterschritten ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich, das wegen der Gefahr des Eiswurfes keine Bedenken bestehen. Bei den heutigen Windkraftanlagen ist die Installation einer Eiserkennung Standard. Bei den im Sondergebiet vorhandenen WEA-Typ ist m.E. keine Eiserkennung installiert. Bei dem vorhandenen WEA-Typ führt dies zu Abständen bis von ca. 200 m zu Gebäuden und ev. Verkehrswegen.

Repowering:

Der Ersatz vorhandener WEA durch eine geringere Anzahl dafür aber leistungsfähigere Anlagen (Repowering) macht bei einer vorhandenen und geplanten Gesamthöhe von 100 m keinen Sinn. Hier ist keine wirtschaftliche Leistungserhöhung zu erwarten. Die Voraussetzung im Sinne des EEG sind der Ersatz mindestens zehn Jahre alter Anlagen die mindestens die doppelte Leistung der ersetzten Anlagen haben müssen. Nur unter diesen Bedingungen ist eine Erhöhung der Anfangsvergütung möglich.

Die in den textlichen Festsetzungen enthaltenen Regelungen über die Zulässigkeit landwirtschaftlicher und sonstiger Gebäude und Anlagen sollte wie folgt ergänzt werden:die gem. Niedersächsischer Bauordnung im Außenbereich genehmigungsfrei sind.

Abwägung / Beschlussempfehlung

Friesoythe nicht. Vielmehr ging der seinerzeitige Flächennutzungsplan von der - inzwischen geänderten - Rechtsauffassung aus, dass die im Flächennutzungsplan festgesetzten Standorte komplett durch die Masten der Windenergieanlage ausnutzbar seien. Diese auch damals im Erläuterungsbericht deutlich ausgedrückte Auffassung wird auf die Bebauungsplanebene herunterentwickelt, indem die dargestellten Sondergebietesflächen für die Windenergiemasten dem Flächennutzungsplan entsprechend und folgerichtig eine Randzone für das Überdecken mit den Rotorflächen angelagert wird. Insofern geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass der im Flächennutzungsplan seinerzeit dargelegte Rahmen weiterhin eine ausreichende Grundlage für diesen Bebauungsplan ist.

Gemäß der Anregung wurde die textliche Festsetzung angepasst:

„ ... soweit sie gem. des Anhanges zu § 69 Abs. 1 NBauO im Außenbereich genehmigungsfrei sind.“

OOWV Brake, 03.06.2009

wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich teilweise Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Große Teile des Bebauungsgebietes befinden sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass diese gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Die Hinweise betreffen die Realisierung der Erschließungsanlagen und werden zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Awerbeck, Tel. 04495/924111, von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	
Firma GEBA GmbH & Co KG, Geschäftsführer Hermann Wilken, Hinterberg 9, Friesoythe, (durch RA. Dr. Thedieck) 22.06.2009 ausweislich anliegender Vollmacht vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma GEBA GmbH & Co. KG Geschäftsführer Hermann Wilke Hinterberg 9, 26169 Friesoythe-Gehlenberg. Der Entwurf des Bebauungsplans AB 13 liegt uns vor. In dem dort vorgesehenen Sondergebiet befinden sich die Schweinemastanlagen nebst Biogasanlage unserer Mandantin. Hier ist im übrigen das Genehmigungsverfahren zur Errichtung von 4 Hähnchenmastställen anhängig und zusätzlich ein Genehmigungsverfahren wegen Separatfon und Inputerhöhung. Im dortigen Sondergebiet - SO-ZI sollen zukünftig Hochbauten jeder Art - bis auf Windkraftanlagen - ausgeschlossen sein. Mit diesem Bauverbot kann sich meine Mandantin nicht einverstanden erklären. Es ist auch völlig unverhältnismäßig und vom Nutzungszweck der Windenergieanlagen nicht notwendig, andere Hochbauten in dieser Form auszuschließen. Wir dürfen Sie deshalb dringend auffordern, die Planung noch einmal kritisch zu überdenken. Denken Sie bitte auch daran, dass meine Mandantin bezüglich der vorhandenen Gebäude baurechtlichen Bestandsschutz genießt und eine zweckmäßige Erweiterung in die Abwägung einzustellender erheblicher baurechtlicher Belange ist.	Im Hinblick auf die Zone I wird dem Einwender gefolgt. Das Zonierungsmodell mit den Zonen I bis III wird nicht mehr weiter verfolgt. Zur erneuten öffentlichen Auslegung wird nunmehr stärker an den Planungsansatz der Bebauungspläne Nr. AB 1 bis AB 12 angeknüpft. In sofern werden zur Steuerung der Bebauung im Außenbereich Baufenster vorgesehen, im Übrigen aber nicht überbaubare Flächen festgesetzt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Immissionsreduktion getroffen. Außerdem werden in ihrer Nutzung gegliederte Sondergebiete festgesetzt; dabei werden einzelne Baufenster für Stallanlagen auch in den SO-Gebieten vorgesehen. Im Hinblick auf den Bestandsschutz wird dem Einwender nicht gefolgt, da eine betriebliche Entwicklung im Pflanzenbau und bei Tierhaltungsanlagen, die Regelungen zum Immissionsschutz zugänglich sind, weiterhin offen stehen. Die festgesetzten Einschränkungen der Tierhaltung sind angesichts der bestehenden Immissionslage im Plangebiet und seinem Umfeld zwischen den öffentlichen und privaten Interessen gerecht abgewogen.
Dieter Budde, Hinterberg 43, Friesoythe, 23.06.2009 zu den oben genannten Planungen der Stadt Friesoythe trage ich folgendes vor: Ich bin der Auffassung, dass die im Bebauungsplan Nr. 13 vorgesehenen Festsetzungen in Zone 1 nicht rechtmäßig sind. Ich habe auf dem Flurstück 286/1 der Flur 2 in der Gemarkung Gehlenberg einen Bauantrag für zwei Geflügelställe gestellt. Diese Fläche befindet sich im Gebiet der Zone 1 und ist von den dort vorgesehenen Festsetzungen betroffen. Durch die Veränderungssperre bzw. durch die Festsetzungen kann das Bauvorhaben nicht verwirklicht werden. Durch die Festsetzung in Zone 1, dass nur die landwirtschaftliche Bodennutzung und landwirtschaftliche sowie sonstige Gebäude und	Im Hinblick auf die Zone I wird dem Einwender gefolgt. Das Zonierungsmodell mit den Zonen I bis III wird nicht mehr weiter verfolgt. Zur erneuten öffentlichen Auslegung wird nunmehr stärker an den Planungsansatz der Bebauungspläne Nr. AB 1 bis AB 12 angeknüpft. In sofern werden zur Steuerung der Bebauung im Außenbereich Baufenster vorgesehen, im Übrigen aber nicht überbaubare Flächen festgesetzt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Immissionsreduktion getroffen. Außerdem werden in ihrer

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Anlagen, die gemäß Niedersächsischer Bauordnung genehmigungsfrei sind, zulässig sind, wird mein Bauvorhaben verhindert. Des Weiteren werden auch sonstige landwirtschaftlichen Bauvorhaben verhindert.

Hierzu ist anzumerken, dass dies einer rechtswidrigen Verhinderungsplanung gleich kommt. Nach dem mir vorliegenden Einzelgutachten ist die Realisierung der von mir beantragten zwei Geflügelställe mit 40.000 Plätzen machbar.

Dieses Gutachten wurde von der Landwirtschaftskammer für meine beiden Ställe erstellt.

Ich bin der Auffassung, dass die im Außenbereichsbebauungsplan Nr. 13 getroffenen Festsetzungen für Zone 1 rechtswidrig sind, da generell eine bauliche Entwicklung verhindert wird.

Bei der Ausweisung der Außenbereichsbebauungspläne 1 bis 12 bin ich nur unzureichend berücksichtigt worden. Ich habe zwar ein Baufenster erhalten. Hier ist jedoch lediglich die Realisierung eines Schweinemaststalles machbar mit Errichtung eines Filters.

Nach den derzeitigen Planungen der Stadt Friesoythe, soweit sie mir bekannt sind, ist auch die Realisierung eines solchen Bauvorhabens nur möglich, wenn Immissionen erheblich reduziert werden. Da ich die auf dem Betrieb vorhandene Entenhaltung in der Immission nicht reduzieren kann, ist auch hier eine Entwicklung nicht möglich.

Die einzigen Bereiche, die bislang für meine Entwicklung in Frage kamen, sind nunmehr überplant mit den oben beschriebenen Restriktionen.

Nach meiner Auffassung stellt sich die Frage, ob das Gutachten des TÜV Nord fachlich in Ordnung ist, da für meinen Einzelstandort eine positive Begutachtung erfolgt ist.

Bislang war es mir nicht möglich, das Gutachten des TÜV Nord einzusehen, da es nicht veröffentlicht wurde.

Dies ist ebenfalls ein Mangel des Verfahrens.

Ich bitte darum, meine Bedenken zu berücksichtigen.

In Erwartung einer Nachricht verbleibe ich

Abwägung / Beschlussempfehlung

Nutzung gegliederte Sondergebiete festgesetzt; dabei werden einzelne Baufenster für Stallanlagen auch in den SO-Gebieten vorgesehen.

Der Bauwunsch wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Friesoythe wird nach Rechtskraft dieses Bebauungsplanes prüfen, ob für den angesprochenen Bauwunsch eine Änderung des in Kraft gesetzten Bebauungsplanes in Frage kommt.

Angesichts der gegebenen Gesamtgeruchbelastung und zum Schutz des Außenbereiches vor weiterer Zersiedelung ist die Stadt Friesoythe gehalten, die Bautätigkeit im Außenbereich zu steuern und die Geruchsemissionen zu begrenzen. In der Abwägung der Interessen der gesamten Bewohner an akzeptablen Luftverhältnissen und den Interessen der Hofinhaberinnen und Hofinhaber an wirtschaftlicher Entwicklung misst die Stadt Friesoythe der Luftqualitätsverbesserung und der weiteren baulichen Freihaltung des Außenbereiches ein solches Gewicht bei, dass den landwirtschaftlichen Betrieben ggf. keine freie Wahl der zu haltenden Tierart bzw. der ungefilterten Abluft eingeräumt werden kann.

Die Auffassung des Einwenders, dass das Geruchsimmissionsgutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht und ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet worden ist, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV-Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.

Die Auffassung des Einwenders, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung rechtswidrig ist, wird nicht geteilt. Vielmehr folgt die Stadt Friesoythe in diesem Punkt dem Landkreis Cloppenburg.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen, 02.06.2009

die Plangebiete der Außenbereichsbebauungspläne liegen in der Ortschaft Gehlenberg, Neuvrees und Neuscharrel der Stadt Friesoythe. Vorgesehen ist die Regelung der Bebauung von Intensivtierhaltungsanlagen und sonstigen Gebäuden in den Plangebieten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Windenergienutzung.

Die vom Geschäftsbereich Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch die entlang und innerhalb der Plangebiete verlaufende Landesstraße 63 und die Kreisstraße 147.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung: Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen <u>außerhalb der Ortsdurchfahrten</u> längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Ich bitte, den Hinweis nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	Wie gewünscht wird der nachrichtliche Hinweis in dem Bebauungsplan übernommen. „Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen <u>außerhalb der Ortsdurchfahrten</u> längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.“
Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser, Aschendorf, 04.06.2009 Das Plangebiet des AB 14 liegt innerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes 106 „Friesoyther Wasseracht“. Belange hiesiger Verbände werden nicht berührt. Die Plangebiete der AB 13 und 15 liegen jedoch innerhalb des Verbandsgebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass entlang von Verbandsgewässern beidseitig der Räumstreifen auf einer Breite von 5 bzw. 10 m von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Zäunen, Fundamente oder Anschüttungen von Windkraftanlagen freizuhalten ist. Nach § 91 a des Niedersächsischen Wassergesetzes besteht innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5,0 m bei Gewässern II. Ordnung ein Bauverbot, (z.B. an der Ohe zum Teil 10 m !). Auch nach Satzung des Verbandes dürfen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran errichtet werden. Gegen die o.a. Bebauungspläne bestehen jedoch grundsätzlich keine Bedenken.	Die Hinweise sind bei folgenden Bauanträgen zu beachten.
NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, 10.06.2009 die Unterlagen zu o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich keine Bedenken ergeben, es sollte jedoch folgender Hinweis beachtet werden: Hinweis des Geschäftsbereiches III, Aufgabenbereich 2: Die Gebiete AB 13 und AB 14 liegen in der Nähe des Delschlootes und der Marka. Es handelt sich dabei um Gewässer, die Bestandteil der Verordnung gemäß § 92a Abs. 2 NWG sind. Hier wird von den Wasserbehörden durch Verordnung ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden, da bei diesen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstehen können. Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Lott Tel.: 04471/886 169 gerne zur Verfügung.	Der Hinweis auf ein zukünftiges Überschwemmungsgebiet wird zur Kenntnis genommen. Da die Überschwemmungsfläche jedoch nicht konkretisiert ist, ergeben sich nach Auffassung der Stadt Friesoythe zur Zeit keine planrelevanten Folgerungen.
Kreislandvolkverband Cloppenburg e.V., 18.06.2009 zu den derzeitigen Planungen hinsichtlich der oben genannten Verfahren teilen wir folgendes mit: Die im Bebauungsplan Nr. 13 vorgesehenen Festsetzungen in Zone I und im Sondergebiet für Windenergienutzung sind nicht haltbar. Mit den Festsetzungen wird das Ziel verfolgt, diese Bereiche von sonstiger Bebauung freizuhalten, um unter anderem ein Repowering	Im Hinblick auf die Zone I wird dem Einwen-der gefolgt. Das Zonierungsmodell mit den Zonen I bis III wird nicht mehr weiter verfolgt. Zur öffentlichen Auslegung wird nunmehr stärker an den Planungsansatz der Bebauungspläne Nr. AB 1 bis AB 12 ange-

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

der Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Zum Teil kommt durch die bestehenden Stallanlagen eine Erweiterung der Windkraftanlagen bzw. ein Repowering gar nicht in Frage. Deshalb sind derartige Festsetzungen nur geeignet eine weitere bauliche Entwicklung zu verhindern. Dies stellt eine rechtswidrige Verhinderungsplanung dar.

Weiter ist anzumerken, dass die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen die Betriebe unangemessen benachteiligt, die ihre Flächen im Sondergebiet bzw. in Zone I haben.

Die Betriebe, die in dem in Rede stehenden Gebiet Flächen besitzen, die für eine Bebauung in Frage kommen, haben bei der Erstellung der Außenbereichsbebauungspläne 1 bis 12 kaum Baufenster auf ihren sonstigen Flächen außerhalb des Gebiets erhalten, da davon ausgegangen wurde, dass eine Bebauung der Flächen im Windpark möglich sei. Dies wird nunmehr verhindert.

Die geplante Festsetzung, dass von baulichen Anlagen, die in Zone II neu errichtet werden keine Emissionen ausgehen dürfen bzw. das eine Reduzierung der Emissionen um 30 % vorzunehmen ist, ist überzogen. Diese Festsetzungen sollen auch im Gebiet der Außenbereichsbebauungspläne 14 und 15 gelten.

Bei Geflügelstellen besteht im Landkreis Cloppenburg keine Möglichkeit der Reduzierung der Emissionen durch technische Anlagen. Deshalb kommt diese geplante Festsetzung einem Bauverbot gleich. Eine derartige Verhinderungsplanung ist nach hiesiger Auffassung unzulässig und hat keine gesetzliche Grundlage.

Im übrigen sind die fachlichen Grundlagen, die dieser Außenbereichssatzung als Basis dienen nicht fundiert.

Das Gutachten des TÜV Nord geht immer vom ungünstigsten Betriebszustand der Stallanlagen aus. Leerheiten und Teilbelegungen wurden nicht berücksichtigt. Dies ist unrealistisch, da Stallanlagen nie alle gleichzeitig voll ausgelastet sind.

Des Weiteren wird das Ergebnis des Programms "Austal2000" nicht ausschließlich herangezogen, da Ergebnisse produziert werden, die nach Aussage der Gutachter ungenau sind. Es kommt zu Überschätzungen. Die Realität wird nicht abgebildet.

Ausreichende Begehungen der überprüften Stallanlagen wurden nicht vorgenommen.

Es wurden die Ablufthöhen ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt.

Demzufolge ist das Gutachten fachlich nicht geeignet, als Grundlage einer Bauleitplanung zu dienen.

Wir bitten, diese Einwände zu berücksichtigen.

In Erwartung einer Nachricht verbleiben wir

Abwägung / Beschlussempfehlung

knüpft. In sofern werden zur Steuerung der Bebauung im Außenbereich Baufenster vorgesehen, im Übrigen aber nicht überbaubare Flächen festgesetzt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Immissionsreduktion getroffen. Außerdem werden in ihrer Nutzung gegliederte Sondergebiete festgesetzt; dabei werden einzelne Baufenster für Stallanlagen auch in den SO-Gebieten vorgesehen.

Im Hinblick auf Repowering wird dem Kreislandvolkverband nicht gefolgt, da ein Repowering auch bei bestehenden Stallanlagen sehr wohl möglich ist (siehe Schreiben des Landkreises vom 03.06.09).

Im Hinblick auf die angesprochenen unterschiedlichen Auswirkungen für verschiedene Betriebe kann dem Kreislandvolkverband nicht gefolgt werden, da die bestehende Immissionslage es nicht zulässt den landwirtschaftlichen Betrieben weiterhin eine ungesteuerte Erhöhung der Emissionen zuzubilligen. Insofern hält die Stadt Friesoythe an der Planung fest. Sie ist auch nicht überzogen, da die Überschreitung der Geruchshäufigkeit spürbare Maßnahmen erfordern. Die Anmerkungen zum zugrunde liegenden TÜV-Gutachten werden insofern aufgegriffen als der TÜV-Nord gebeten wird das Gutachten zu prüfen und ggf. so zu überarbeiten, dass es gem. GIRL die Realität abbildet.

Angeichts der gegebenen Gesamtgeruchbelastung und zum Schutz des Außenbereiches vor weiterer Zersiedelung ist die Stadt Friesoythe gehalten, die Bautätigkeit im Außenbereich zu steuern und die Geruchsemissionen zu begrenzen. In der Wägung der Interessen der gesamten Bewohner an akzeptablen Luftverhältnissen und den Interessen der Hofinhaberinnen und Hofinhaber an wirtschaftlicher Entwicklung misst die Stadt Friesoythe der Luftqualitätsverbesserung und der weiteren baulichen Freihaltung des Außenbereiches ein solches Gewicht bei, dass den landwirtschaftlichen Betrieben ggf. keine freie Wahl der zu haltenden Tierart bzw. der ungefilterten Abluft eingeräumt werden kann.

Die Auffassung des Einwenders, dass das Geruchsimmissionsgutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht und ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet worden ist, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV-Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
	Die Auffassung des Einwenders, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung überzogen ist, wird nicht geteilt. Vielmehr folgt die Stadt Friesoythe in diesem Punkt dem Landkreis Cloppenburg.